

Änderung des Gebührentarifs (GT)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 26. März 2019, RRB Nr. 2019/514

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Auswirkungen.....	5
3. Verhältnis zur Planung	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	6
4.1 Allgemeine Bestimmungen	6
4.2 Bildung.....	6
4.3 Amtschreibereien.....	7
4.4 Migration	7
4.5 Öffentliche Sicherheit.....	8
5. Rechtliches	9
6. Antrag.....	10

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Seit der Totalrevision des Gebührentarifs im Jahr 2018 hat sich weiterer Anpassungsbedarf ergeben. So soll eine rechtliche Grundlage für den Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden geschaffen werden. Weiter führen die Mittelschulen seit mehreren Jahren Kurse, welche auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für Studiengänge an den Hochschulen vorbereiten. Für diese Leistung der Mittelschulen beteiligen sich die Kursteilnehmenden gemäss den geltenden reglementarischen Bestimmungen und den jeweiligen Kursunterlagen an deren Kosten. Die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmenden soll nun durch die Schaffung einer entsprechenden Grundlage im Gebührentarif verankert werden. Sodann soll neu der zuständige Amtschreiber die Entschädigung des Erbschaftsverwalters anstelle des Regierungsrates festsetzen. Zudem soll im Bereich Entschädigung für den Erbenvertreter eine begriffliche Anpassung an die Terminologie des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) vom 4. April 1954 vorgenommen werden. Im Bereich Migration und Sicherheit übersteigen zudem die Kosten die Gebühren, die zur Kostendeckung erhoben werden können. Eine Erhöhung des Gebührenrahmens ist daher erforderlich. Schliesslich soll der Gebührenrahmen für Rayonverbote, Meldeauflage und Polizeigewahrsam berichtigt werden.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über Änderungen des Gebührentarifs mit einem Beschlussesentwurf.

1. Ausgangslage

Seit der Totalrevision des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) vom 8. März 2016 hat sich weiterer Anpassungsbedarf ergeben.

- In der Praxis werden von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden keine Verzugszinsen erhoben, wenn diese ihre finanzielle Leistungspflicht gegenüber dem Kanton Solothurn nicht fristgerecht erfüllen. Diese Praxis soll nun im Gebührentarif verankert werden.
- Die Teilnehmenden des einjährigen Passerellen-Lehrganges (Vorbereitungskurs und Ergänzungsprüfung) „Berufsmaturität - universitäre Hochschulen“ sowie des Vorkurses Pädagogische Hochschule (Vorkurs Pädagogik) beteiligen sich gemäss den geltenden reglementarischen Bestimmungen und den jeweiligen Kursunterlagen an den Kosten dieser Lehrgänge. Diese Kostenbeteiligung soll im Gebührentarif verankert werden.
- Die Entschädigung der Erbschaftsverwalter wird aktuell vom Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Amtschreibers festgesetzt. Der Amtschreiber verfügt über Fach- und über umfangreiche Dossierkenntnisse, weshalb die Zuständigkeit für die Festsetzung dieser Entschädigung ihm übertragen werden soll.
- In Bezug auf die Entschädigung für den Erbenvertreter findet lediglich eine begriffliche Anpassung an die Terminologie des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) vom 4. April 1954 statt, indem der Begriff „Gebühren“ durch „Entschädigung“ ersetzt wird.
- Im Bereich Migration hat sich einerseits der Aufwand für Abklärungen erhöht, was eine Erhöhung des Gebührenrahmens beim Erlass von Verfügungen erfordert. Andererseits sind Anpassungen an die Terminologie des Bundesrechts erforderlich. Sodann müssen einzelne Regelungen aufgrund der Zuständigkeit des Bundes aufgehoben werden.
- Durch den aktuell geltenden Gebührenrahmen können die Kosten für das Lagern und Einstellen aufgefundener oder sichergestellter Strassen- und Wasserfahrzeuge sowie anderer Gegenstände nicht gedeckt werden. Der Gebührenrahmen ist daher zu erhöhen.
- Die Minimalgebühr für Verfügungen der Polizei betreffend Rayonverbote, Meldeauflage und Polizeigewahrsam soll wieder auf 100 Franken angehoben werden. Der Betrag von 10 Franken wurde im Rahmen der Totalrevision des aktuellen Gebührentarifs versehentlich eingefügt. Er wäre in keiner Weise kostendeckend.

2. Auswirkungen

Diese Vorlage hat weder personelle Konsequenzen noch Folgen für die Gemeinden. Zusätzliche Vollzugsmassnahmen sind mit der Änderung des Gebührentarifs ebenfalls nicht verbunden. Die

jährlichen Mehreinnahmen werden im Bereich Migration auf 5'000 Franken, im Bereich öffentlichen Sicherheit auf rund 10'000 Franken geschätzt.

3. Verhältnis zur Planung

Die vorliegenden Änderungen sind weder im Legislaturplan 2017 - 2021 abgebildet noch im rollenden Aufgaben- und Finanzplan als Massnahme erfasst.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Abs. 1^{bis}

Gemäss geltender Praxis werden von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden keine Verzugszinsen erhoben, wenn diese ihre finanzielle Leistungspflicht gegenüber dem Kanton Solothurn nicht fristgerecht erfüllen. Diese Praxis soll nun durch eine rechtliche Grundlage im Gebührentarif verankert werden.

4.2 Bildung

§ 32^{bis} Mittelschulen

Abs. 1:

Seit dem Schuljahr 2015/2016 führt die Kantonsschule Solothurn für die Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität einen einjährigen Passerellen-Lehrgang (Vorbereitungskurs und Ergänzungsprüfung) „Berufsmaturität - universitäre Hochschulen“. Seit dem Schuljahr 2017/2018 können auch die Inhaberinnen und Inhaber einer gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturität den Passerelle-Lehrgang besuchen und nach erfolgreichem Absolvieren einer Ergänzungsprüfung („Passerellen-Prüfung“) an einer universitären Hochschule studieren.

Der Vorkurs Pädagogische Hochschule (Vorkurs Pädagogik) dient der Allgemeinbildung und der gezielten Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung als Zugang zu den Studiengängen „Vorschule und Primarstufe“ und „Primarstufe“ der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Zum Vorkurs, der als Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung dient (Nachweis Äquivalenz Fachmaturität Pädagogik) werden insbesondere Berufsleute, die über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung verfügen, zugelassen. Der Vorkurs wird an der Kantonsschule Olten geführt.

An den Kosten dieser Kurse beteiligen sich die Kursteilnehmenden mit einer Anmeldegebühr, einem Kursgeld und einer Prüfungsgebühr (nur Vorkurs Pädagogik). Die bisher verlangten Gebühren werden nun in § 32^{bis} festgeschrieben. Die Kursteilnehmenden haben bei der Anmeldung eine Gebühr von 200 Franken zu entrichten (Bst. a). Für den ganzen Vorkurs Pädagogik (Gesamttotal) ist ein Kursgeld von 1'000 Franken zu bezahlen (Bst. b). Das Kursgeld für den einjährigen Vorbereitungskurs Passerelle beträgt pro Semester 1'000 Franken (Bst. c), total 2'000 Franken für den ganzen Kurs. Da der Vorkurs Pädagogik nicht ein ganzes Jahr dauert, ist das Kursgeld tiefer als bei der Passerelle. Die Teilnehmenden des Vorkurses Pädagogik bezahlen zusätzlich eine Prüfungsgebühr (Bst. d).

4.3 Amtschreibereien

§ 29

Abs. 1

Nach § 29 ist die Entschädigung der Erbschaftsverwalter auf Antrag des zuständigen Amtschreibers vom Regierungsrat festzusetzen. Diese Bestimmung wird in der Praxis als fachlich unnötig und aufgrund der damit verbundenen zeitlichen Verzögerung als nicht kundenfreundlich wahrgenommen und ist deshalb zu ändern.

Der Erbschaftsverwalter untersteht der Aufsicht des Amtschreibers (§ 224 Abs. EG ZGB), welcher die formelle Amtsführung des Erbschaftsverwalters prüft. Der Amtschreiber hat als erste Beschwerdeinstanz gegebenenfalls die Angemessenheit der Verwaltungsmassnahmen zu beurteilen, kann dem Erbschaftsverwalter Weisungen erteilen, von ihm Auskunft verlangen, ihn vorläufig im Amt einstellen oder ihn letztlich sogar absetzen lassen. Er verfügt deshalb neben seinen Fachkenntnissen auch über umfangreiche Dossierkenntnisse.

Der Amtschreiber ist geeignet und kompetent, die Entschädigung des Erbschaftsverwalters abschliessend festzulegen. Die Beurteilung der Richtigkeit und Angemessenheit dieser Entschädigung wird bereits heute durch den Amtschreiber vorgenommen. Der Regierungsrat prüft zwar die Akten seinerseits noch einmal, übernimmt in seinem Entscheid aber in der Regel den Vorschlag des zuständigen Amtschreibers. Durch diese Zweistufigkeit wird der Abschluss der Erbschaftsverwaltung und damit auch die Erledigung der Erbschaftsangelegenheit verzögert.

Dem Amtschreiber ist deshalb, wie bei der Erbenvertretung nach § 30 GT, die Kompetenz zur abschliessenden Festlegung der Entschädigung des Erbschaftsverwalters zu erteilen.

§ 30

Abs. 1

§ 216 Abs. 2 EG ZGB verwendet für die Bezeichnung des Entgeltes für den Erbenvertreter den Begriff Entschädigung. In Titel und Text von § 30 GT sind deshalb die „Gebühren“ durch „Entschädigung“ zu ersetzen.

4.4 Migration

§ 52

Abs. 1 Bst. a:

Das Migrationsrecht wird immer komplexer, und es gibt heute zu dieser Materie eine umfassende bundesgerichtliche Rechtsprechung. Aufgrund dessen wird der Arbeitsaufwand für Abklärungen umfangreicher, und die negativen Verfügungen weisen eine höhere Begründungsdichte auf. Durch diese Entwicklung befinden sich die Gebühren der negativen Verfügungen in zunehmendem Masse am Ende der Obergrenze von 1'000 Franken bzw. übersteigen diese. Solche kostenintensiven Verfügungen entstehen unter anderem dadurch, dass Wegweisungsentscheide immer öfter ausländische Personen treffen, welche sich bereits seit 20 oder 30 Jahren in der Schweiz aufhalten. Bei solchen Fällen muss in den negativen Verfügungen eine dem Einzelfall gerecht werdende und daher aufwändige Verhältnismässigkeitsprüfung vorgenommen werden, indem die öffentlichen Interessen an der Wegweisung der ausländischen Person sowie deren privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz sorgfältig gegeneinander abgewägt werden müssen. Insbesondere sind auch bei den Rechtsmissbrauchsfällen (Scheinehe) die Auswertungen der getätigten Abklärungen sehr umfassend, da negative Entscheide aufgrund von Indizien getroffen werden müssen und es auch bei diesen Fällen eine sehr ausführliche Begründung benötigt. Einige der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Auslän-

der und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) vom 16. Dezember 2005 werden ebenfalls zu einer Zunahme aufwändiger Verfahren führen.

Abs. 1 Bst. c:

Aufgrund der Änderung der Terminologie im Bundesrecht ist neu von einer „Verpflichtungserklärung“ und nicht mehr von einer „Garantieerklärung“ zu sprechen.

Abs. 1 Bst. d:

Die betreffende Gebühr ist bereits in den Anhängen 2 und 3 der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 (RDV; SR 143.5) geregelt. Die Gebühr beträgt 25 Franken.

Abs. 1 Bst. f:

In den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende betragen die Gebühren für eine Adressauskunft aktuell 20 Franken. Eine Adressauskunft erfolgt grundsätzlich durch die Einwohnergemeinden. Anderenfalls werden allfällige Anfragen beim Migrationsamt an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Staatssekretariat für Migration (SEM), weitergeleitet. Nach Auskunft der stellvertretenden Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn darf das Migrationsamt derartige Anfragen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht direkt beantworten. Vielmehr richtet sich die Beantwortung der gestellten Adressanfrage nach Art. 15 der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513). Folglich ist die Anfrage beim SEM zu stellen, welches die Adresse einer Person bekannt geben darf, wenn die anfragende Behörde, Person oder Organisation glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Auskunft verweigert hat, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren (Art. 15 Abs. 2 ZEMIS-Verordnung). Deshalb ist Bst. f zu streichen.

Abs. 1 Bst. g:

Die Vermittlung von Dolmetschern fällt nicht mehr in den Aufgabenkreis des Migrationsamtes, weshalb dafür keine Gebühren mehr erhoben werden können. Bst. g ist daher zu streichen. Es besteht inzwischen ein Vertrag zwischen dem Amt für soziale Sicherheit und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS). HEKS verfügt über einen Dolmetscherdienst und vermittelt entsprechend ausgebildete Personen.

4.5 Öffentliche Sicherheit

§ 62

Abs. 1 Bst. a

Die Bestimmung enthält den Gebührenrahmen für das Lagern und Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Strassen- und Wasserfahrzeuge sowie anderer Gegenstände. Im Unterschied zu Wasserfahrzeugen, bei denen den Kostenpflichtigen die Selbstkosten in Rechnung zu stellen sind (Bst. b), beträgt die Minimalgebühr für Strassenfahrzeuge 20 Franken und die Maximalgebühr 3'000 Franken (Bst. a). Die Anzahl aufgefundenener oder im Rahmen eines Strafverfahrens sichergestellter beziehungsweise beschlagnahmter Fahrzeuge hat in den letzten Jahren zugenommen. Neben dem polizeilichen Aufwand verursacht die sichere und werterhaltende Lagerung der sich in Polizeiobhut befindenden Gegenstände erhebliche Mietkosten. Für die Miete der Asservatenräume hat die Polizei jährliche Kosten in der Höhe von 72'400 Franken zu bezahlen. Neben der Anzahl Asservate hat auch die durchschnittliche Dauer der Lagerung zugenommen. Dies trifft vorwiegend auf die strafrechtlich beschlagnahmten Gegenstände zu. Handelt es sich um Sachen von geringer Grösse, fällt eine lange Dauer weniger ins Gewicht als

bei Fahrzeugen, für die ein Platz entsprechender Grösse zu mieten ist. Die von der Polizei zu bezahlenden Mietkosten für einen sicheren Autoabstellplatz belaufen sich auf rund 2'400 Franken pro Jahr bzw. 200 Franken pro Monat. Somit deckt die dem Kostenpflichtigen nach geltendem GT maximal verrechenbare Gebühr von 3'000 Franken lediglich die Mietkosten für eine Dauer von knapp 15 Monaten. Bei 20 der im 2017 rund 30 aufbewahrten Fahrzeuge dauerte die Aufbewahrungsdauer indessen wesentlich länger, fünf Fahrzeuge wurden 2017 beispielsweise seit mehr als vier Jahren aufbewahrt. In diesen Fällen erweist sich die geltende Maximalgebühr als zu gering. Sie verhindert die angemessene Beteiligung der kostenpflichtigen Person an den Kosten für den erbrachten staatlichen Aufwand. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip, weshalb die maximal zulässige Gebührenhöhe zu verdoppeln ist. Dadurch wird in Zukunft auch in den rund 20 Fällen mit erheblicher Verfahrensdauer eine angemessene Kostenbeteiligung sichergestellt. Wie bis anhin ist die konkret erhobene Gebühr insbesondere unter Berücksichtigung der effektiven Dauer der Lagerung zu erheben. Der dabei allgemein anwendbare Schlüssel gewährleistet eine einheitliche Praxis und die konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips. Die Einhaltung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips wird zudem durch Festlegung der Maximalgebühr sichergestellt. Handelt es sich um eine präventive Sicherstellung und Lagerung nach dem Gesetz über die Kantonspolizei (KapoG; BGS 511.11) vom 23. September 1999, ist die Gebührenerhebung gemäss § 50 KapoG anfechtbar. Der Betrag steht der Polizei zu. Erfolgt die Beschlagnahme und Lagerung indessen im Rahmen eines Strafverfahrens, was gerade bei Fahrzeugen meist zutrifft, sind die Gebühren Teil der Verfahrenskosten und fliessen in die Kantonale Gerichtskasse.

§ 72

Abs. 1

Der geltende Gebührentarif sieht in § 72 Abs. 1 für den Erlass von Rayonverboten, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam, welche die Polizei Kanton Solothurn gestützt auf das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 verfügt, einen Gebührenrahmen von 10 - 500 Franken vor. Bei der genannten Minimalgebühr von 10 Franken handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler, welcher sich im Rahmen der Totalrevision des aktuellen Gebührentarifs, welcher per 8. März 2016 in Kraft getreten ist, bei der Übernahme des Wortlautes von § 103^{quater} ereignet hat. § 103^{quater} war am 27. August 2013 mit einem Gebührenrahmen von 100 bis 500 Franken in den Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 eingefügt worden. Im Übrigen bestünde kein Grund, die Mindestgebühr auf 10 Franken herabzusetzen. Eine solch tiefe Gebühr würde den Aufwand der Polizei im Zusammenhang mit dem Erlass einer Verfügung in keiner Weise decken.

5. Rechtliches

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departemente (5)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS